

Ausführungsbestimmungen über eine Ersatzwahl in den Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2010

vom 22. September 2009

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Wahlanordnung, Wahltermine und Wahlverfahren

Die Ersatzwahl in den Regierungsrat findet am **Sonntag, 29. November 2009**, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, 20. Dezember 2009, festgesetzt.

Die Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2010. Im Jahr 2010 finden für den Regierungsrat Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2010 bis 2014 statt.

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) (Art. 35 AG); Wahlkreis ist der Kanton.

2 Massgebende Vorschriften

Für die Wahl sind folgende gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Art. 15, 20, 22, 45 bis 52, 57 Bst. b sowie Art. 74 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101),
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11).

3 Wahlvorschläge und Fristen

31 Einreichung (Art. 37, 38 und 41 AG)

Die Wahlvorschläge sind bis **Montag, 19. Oktober 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnete Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Formulare für den Wahlvorschlag in den Regierungsrat können bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch – Abstimmungen und Wahlen) bezogen werden.

32 Auflage (Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab **Montag, 19. Oktober 2009, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

33 *Rückzug und Ablehnung (Art. 39 und 41 AG)*

Ein Wahlvorschlag kann bis **Freitag, 23. Oktober 2009, bis 17.00 Uhr eintreffend**, vom Vertreter oder von der Vertreterin des Wahlvorschlags im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat zurückgezogen bzw. von der vorgeschlagenen Person, die nicht unterzeichnet hat, abgelehnt werden.

34 *Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 43 AG)*

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis **Dienstag, 27. Oktober 2009, bis 17.00 Uhr eintreffend**, in der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können.

4 **Ausübung des Wahlrechts**

41 *Stimmabgabe (Art. 44, 46 und 50 AG)*

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Die Wählenden dürfen nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten stimmen, die auf dem Wahlzettel stehen. Die Wahl erfolgt durch handschriftliches Ankreuzen des Feldes () vor einer auf dem Wahlzettel aufgeführten Person. Es sind nur Wahlzettel gültig, auf denen **nur eine Person** angekreuzt ist.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

42 *Stille Wahl (Art. 52 AG)*

Wird nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.

43 *Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)*

Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt vom 19. November 2009 (erster Wahlgang) bzw. 10. Dezember 2009 (zweiter Wahlgang) veröffentlicht.

Die Gemeindekanzleien teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis 13. November 2009 bzw. bis 4. Dezember 2009 mit.

5 **Verschiedene Bestimmungen**

51 *Fristen*

Für die verschiedenen Wahlgänge gelten die Fristen gemäss Anhang, soweit sich diese nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben.

52 *Amtsantritt*

Der Amtsantritt des neu gewählten Mitglieds des Regierungsrats wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

53 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 24. September 2009 in Kraft.

Sarnen, 22. September 2009

Im Namen des Regierungsrats
Landstatthalter: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über die Ersatzwahl in den Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2010:

Verzeichnis der Fristen

Erster Wahlgang

<i>Was</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG / 6/5 AG	Donnerstag, 24. September 2009
Einreichung der Wahlvorschläge	37/1 AG / 6/3 AG	Montag, 19. Oktober 2009, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	Montag, 19. Oktober 2009, 17.00 Uhr
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG	Freitag, 23. Oktober 2009, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	41/2 AG	Freitag, 23. Oktober 2009, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	42 AG	Freitag, 23. Oktober 2009, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG	Dienstag, 27. Oktober 2009, 17.00 Uhr
Druck des Wahlzettels	44/3 AG	27. bis 29. Oktober 2009
Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		30. Oktober 2009
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden	28/1 AG	Woche 45 2. bis 6. November 2009
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei bis		Freitag, 13. November 2009
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt vom		Donnerstag, 19. November 2009
Schliessung des Stimmregisters für den ersten Wahlgang	2 AV	Dienstag, 24. November 2009
Wahlsonntag, erster Wahlgang		Sonntag, 29. November 2009
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 3. Dezember 2009
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG	Montag, 7. Dezember 2009, 17.00 Uhr

Zweiter Wahlgang

<i>Was</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Verzicht auf Kandidatur für den zweiten Wahlgang	51/2 AG / 6/5 AG	Dienstag, 1. Dezember 2009, 17.00 Uhr
Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang	51/2 AG / 6/5 AG	Mittwoch, 2. Dezember 2009, 17.00 Uhr
Druck des Wahlzettels	21/1 AV	Bis Freitag, 4. Dezember 2009
Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		Montag, 7. Dezember 2009
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise für den zweiten Wahlgang an die Stimmberechtigten	21/3 AV / 6/5 AG	Woche 50 9. bis 12. Dezember 2009
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei bis		Freitag, 4. Dezember 2009
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt vom		Donnerstag, 10. Dezember 2009
Schliessung des Stimmregisters	2 AV	Dienstag, 15. Dezember 2009
Wahlsonntag, zweiter Wahlgang		Sonntag, 20. Dezember 2009
Veröffentlichung des Wahlergebnisses des zweiten Wahlgangs im Amtsblatt	48/4 AV	Mittwoch, 23. Dezember 2009
Ablauf der Beschwerdefrist zweiter Wahlgang	54a AG	Montag, 28. Dezember 2009, 17.00 Uhr

AG = Abstimmungsgesetz (GDB 122.1)

AV = Abstimmungsverordnung (GDB 122.11)

¹ GDB 122.11